



Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung EG-Trinkwasserrichtlinie)

Die EU-Kommission hat am 2. Februar 2018 einen Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie) vorgelegt und zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Hintergrund ist die im März 2017 von der EU-Kommission veröffentlichte strategische Roadmap, die jedoch einige zentrale Elemente der nun im vorliegenden Entwurf konkret vorgeschlagenen Änderungen seinerzeit nicht erkennen ließ.

Dabei adressiert der Entwurf in der strategischen Zielsetzung, den Konsum von Leitungswasser fördern zu wollen, gleichermaßen lebensmittelrechtliche wie umweltpolitische Fragestellungen, zu denen die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) als Interessenvertretung der Erfrischungsgetränke-Industrie in Deutschland gerne im Rahmen der Konsultation fachlichen Beitrag leisten möchte:

Frage der weiterhin systematisch stimmigen Einbeziehung von Lebensmittelunternehmern

Mit Blick auf den modifizierten Anwendungsbereich und die zukünftige systematisch stimmige Einbeziehung der Trinkwasseraufbereitung in Lebensmittelunternehmen stellen sich grundsätzliche Fragen in der Schnittstelle von europäischem Trinkwasser- und Lebensmittelrecht.

Der lebensmittelrechtliche Eckpunkt wird dabei durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Basisverordnung) bestimmt. Nach dem geltenden EU-Trinkwasserrecht ist bislang folgende Regelung etabliert:

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. „Wasser für den menschlichen Gebrauch“

a) (...);

b) *alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden nicht davon überzeugt sind, daß die Qualität des Wassers die Genußtauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.*

Die Stelle der Einhaltung im Lebensmittelbetrieb ist derzeit in Artikel 6 (1) lit. d der EG-Trinkwasserrichtlinie wie folgt definiert:

Artikel 6 (Stelle der Einhaltung)

(1) Die nach Artikel 5 festgesetzten Parameterwerte sind einzuhalten:

(...)

d) bei in einem Lebensmittelbetrieb verwendetem Wasser an der Stelle der Verwendung des Wassers im Betrieb.

Der Entwurf sieht nunmehr allerdings überraschend – und ohne dass die Erwägungsgründe oder andere begleitende Informationen hierzu aus unserer Sicht eine hinreichende Erläuterung bieten – vor, diese bislang explizit tradierten Bezüge für „Wasser in Lebensmittelbetrieben“ (Artikel 2 Absatz 1 lit. b) sowie zur „Stelle der Einhaltung“ in Lebensmittelbetrieben (unter Bezugnahme auf die „Stelle der Verwendung“ in Artikel 6 Absatz 1 lit. d) aufzuheben.

Diese Streichungen sollten für die zukünftige praktische Anwendung aber nicht dazu führen, dass auf europäischer Ebene oder bei der nationalen Umsetzung die bislang praktikabel aufgestellte rechtliche Systematik durchbrochen und die berechtigten Bedürfnisse der Lebensmittel- bzw. Getränkewirtschaft nicht mehr sachgerecht berücksichtigt werden können.

Daher sollte noch einmal ergebnisoffen auch die weitere Fortführung des etablierten, klaren Rechtsrahmens bzw. der Verzicht auf diese Streichungen geprüft werden bzw. mit der konkret betroffenen Lebensmittelwirtschaft über die europäischen Dach- und Branchenverbände sowie auf nationaler Ebene zu dieser besonderen Frage eine sachliche Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Fakt ist jedenfalls, dass heute und auch zukünftig aus Gründen der Produktsicherheit und -qualität auch in vielen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft eine gegebenenfalls gestufte Aufbereitung von Trinkwasser stattfindet. Dies verdeutlichen jene Fälle, in denen über die öffentliche Versorgung keine entsprechenden Qualitäten durchgängig gesichert bereitgestellt wurden. Von daher bedarf es weiterhin der Klarstellung, dass auch Unternehmen in der Lebensmittelwirtschaft im Grundsatz bzw.

bei entsprechendem Bedarf eine solche Aufbereitung zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität vornehmen können.

Nicht näher erläutert wird auch die mit diesen Streichungen verbundene Situation, wonach zukünftig die zuständige (Lebensmittel-)Behörde im Einzelfall möglicherweise nicht mehr über konkrete, sachgerechte Ausnahmen im Einzelfall entscheiden können soll (vgl. Artikel 2 Absatz 1 lit. b).

Wir appellieren daher, weiterhin eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen, wonach auch Lebensmittelunternehmen auf Basis der trinkwasserrechtlichen Vorgaben operieren können – und dies sowohl zur Eigenversorgung (also dem Wasserbezug aus dem eigenen Brunnen) als auch für die gestufte, qualitätssichernde Aufbereitung von über öffentliche Versorger bezogenem Trinkwasser. Dies könnte aus unserer Sicht am ehesten durch die Fortführung des „status quo“ bzw. den Verzicht auf die Streichung von Artikel 2 Absatz 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. d) umgesetzt werden.

Auch nachfolgende Ergänzung des 10. Erwägungsgrundes wäre zu überlegen:

Erwägungsgrund 10

*„(...) Wasser für den menschlichen Gebrauch, das in Flaschen oder Behältnissen zum Verkauf angeboten oder bei der Herstellung, Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln verwendet wird, muss **weiterhin** (bis zur **Stelle der Verwendung**) den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und sollte danach gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates als Lebensmittel angesehen werden.“*

Sofern dieser Ansatz aufgegriffen wird, würde auch folgender Kritikpunkt im Detail entfallen: So ist es nicht nachvollziehbar, warum in der deutschen Sprachfassung mit Blick auf die bewährte (lebensmittelrechtliche) Systematik und Zielsetzung nun etwa die Bezugnahme auf den Begriff „Lebensmittel“ entfällt und stattdessen solitär der Begriff „Speisen“ in Artikel 2 Satz 1 verwendet werden soll. Auch hier wäre die Bezugnahme „Lebensmittel“ sachgerecht. Diese Änderung allein würde jedoch die vorstehenden Bedenken nicht ausräumen können, es bedürfte dann weiterhin einer alternativen Lösung für die ausführlich dargelegte Problematik. Wir verweisen hierzu ergänzend auch auf die Ausführungen in der ausführlichen Stellungnahme des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL), dem Dachverband der Lebensmittelwirtschaft in Deutschland.

Umweltpolitische Zielsetzungen

(Öffentliche) Wasserversorgungs-Unternehmen, die Trinkwasser als solches abgeben, sollen nach Artikel 14 Absatz 2 b zukünftig die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Preis pro Liter informieren. Hierdurch soll den Konsumenten nach dem 20. Erwägungsgrund ein „Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser“ ermöglicht werden. Nach der Preisangaben-Verordnung (PAngV), die ihrerseits auf EU-Recht beruht, ist die Frage der Preistransparenz eigentlich bereits spezial-gesetzlich geregelt. Viel maßgeblicher ist aber, dass hier kein „echter“ Preisvergleich ermöglicht würde, denn das regelmäßig aufbereitete, über Leitungen bzw. (Haus-)

Versorgungsanlagen bezogene Produkt Trinkwasser einerseits und die Kategorie der natürlichen Mineralwässer andererseits können bereits im Ausgangspunkt nicht direkt miteinander verglichen werden. Dies gilt ebenso für Wässer mit Geschmack bzw. funktionalen Zutaten.

Ebenso fragwürdig sehen wir den Vorschlag nach Artikel 13 Absatz 1 lit. c Ziffer iii, wonach zukünftig die kostenlose Bereitstellung von Leitungswasser in „Restaurants, Kantinen und im Rahmen von Verpflegungsdienstleistungen“ gefördert werden soll. Durch diese Maßnahmen soll nach dem 19. Erwägungsgrund eine „stärker(e) Verwendung von Leitungswasser“ erreicht werden. Dies ist ein sehr weitgehender Eingriff in den Wettbewerb auf der Ebene der Gastronomie, den wir ordnungspolitisch bereits im Grundsatz für diskussions- und fragwürdig halten. Besonders gilt dies mit Blick darauf, dass das Trinkwasserrecht aus guten Gründen bislang als „technische“ Regulierung in der Zielsetzung vor allem des gesundheitlichen Verbraucherschutzes fokussiert war.

Praktische Fragestellungen ergeben sich dabei auch durchaus zukünftig mit Blick auf die Qualität des tatsächlich konsumierten bzw. zum Konsum angebotenen Leitungswassers. Denn insofern liegt es auf der Hand, dass bei derartigen neuen Vorgaben zukünftig nicht nur die Einhaltung der rechtlichen Qualitätsvorgaben an bestimmten, definierten Kontrollpunkten der in der Regel öffentlich-kommunalen Versorgungsstruktur ansetzen kann, sondern dann nahezu zwangsläufig die realen Nutzstellen wie die Wasserhähne in Wohnungen, Büros oder Gastronomie-Betrieben, an Trinkwasserbrunnen bzw. anderen tatsächlich realen Entnahmestellen umfassend einbezogen werden müssen. Insbesondere bei stark frequentierten Gemeinschaftseinrichtungen, etwa öffentlichen Trinkbrunnen, ergeben sich hieraus sehr konkrete, weitgreifende und praktische Herausforderungen an die entsprechende effektive Sicherstellung der notwendigen Hygiene.

Ohnehin liegt auf der Hand, dass in einer mobilen Gesellschaft weiterhin ein Bedarf an der Versorgung über vorverpackte Produkte besteht – dies gilt für Wässer ebenso wie für andere Getränke bzw. eine Vielzahl von nicht weniger aufwendig verpackten Produkten.

Insofern fehlt aus unserer Sicht mit Blick auf die nach dem 19. Erwägungsgrund beabsichtigte Verringerung des Aufkommens von Kunststoff auch bereits die Kohärenz zu den Entwicklungen im Verpackungsbereich, die vor allem auf die Etablierung und Förderung von geschlossenen (Material-)Kreisläufen setzen. Wir halten es jedenfalls bereits im Grundsatz für fragwürdig, ob eine derart pauschale Unterstellung den Entwicklungen bei funktionalen, modernen Getränkeverpackungen (auch aus Kunststoffen) tatsächlich gerecht wird. Entsprechende Regelungsaspekte sind sachlich zutreffend bislang dem Bereich der Kreislaufwirtschaft zugeordnet. Dies halten wir auch weiterhin für zielführend. Eine „Mit“-Regulierung über die im Kern auf die Ziele des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ausgerichteten trinkwasserrechtlichen Vorgaben sehen wir weder auf Gemeinschaftsebene noch in der nationalen Umsetzung als sinnvoll an.

Die wafg bittet um die ergebnisoffene Prüfung der vorstehend angesprochenen Sachverhalte – sowohl hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen als auch der umweltpolitischen Fragestellungen. Für Rückfragen bzw. bei Bedarf nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Über die wafg:

Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) ist die Interessenvertretung der Erfrischungsgetränkeindustrie.

Mitglieder sind neben international aufgestellten Herstellern vor allem mittelständische und regionale Mineralwasserbrunnen, Hersteller von Fruchtsaftgetränken sowie Unternehmen der Vorstufen.

Der Verband blickt auf eine 135-jährige Tradition, wobei er sich als Dienstleister und starker Partner für die Unternehmen der Branche engagiert. Schwerpunkte sind die Themen Verbraucherpolitik, Lebensmittelrecht, Ernährung, Wirtschaft und Umwelt.

Berlin, den 29. März 2018

Nähere Informationen zur wafg: www.wafg.de